

# Satzung des Arbeiter- Turn und Sportvereins 1897 / 1908

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung

Der im Jahre 1897 zu Kleinsteinbach gegründete Verein "**Arbeiter-Turn und Sportverein**" hat seinen Sitz in Pfinztal. **Die Fußballabteilung wurde im Jahre 1908 ins Leben gerufen.**

Seine Farben sind: Rot - Weiß

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen worden und führt nach der Eintragung den Zusatz "**e.V.**"

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

## § 2

### Zweck, Gemeinnützigkeit

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Fußball- und Tischtennisports.**

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.**

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfinztal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.**

§ 3  
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitglieder
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied kann werden, **wer vom Eintritt als Vollmitglied gerechnet (frühestens ab 18 Jahren), 45 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss **des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit.**

Aktives Mitglied kann werden, wer das **18. Lebensjahr** vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überprüfung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

§ 4  
Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. **Der geschäftsführende Vorstand** entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden **Stimmberechtigten.**

**Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren bezahlt. Für Schüler, und Auszubildende über 18 Jahre, Jugendmitglieder, Studenten und Wehr- oder Ersatzdienstleistende wird auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes beim geschäftsführenden Vorstand ein reduzierter Beitrag bis max. zum 27. Lebensjahr erhoben.**

**Für weibliche Vollmitglieder kann innerhalb der zugehörigen Abteilung ein verminderter Beitrag vereinbart werden. Zusätzliche Abteilungsbeiträge können nach jeweiligen internen Regelungen festgelegt werden.**

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

## § 5

### **Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen oder satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den **geschäftsführenden Vorstand** aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereins-satzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter **a) bis c)** genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht in allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7  
**Einkünfte und Ausgaben**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Freiwilligen Spenden
- d) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom **geschäftsführenden Vorstand** unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für außergewöhnliche Anschaffungen, sowie für Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8  
**Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) **Geschäftsführender Vorstand** (§ 10)
- b) **Gesamtvorstand** (§ 10)
- c) **Mitgliederversammlung**

§ 10  
**Geschäftsführender Vorstand / Gesamtvorstand**

**Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem 1. Kassier - Vorsitzender des Kassenwesens der Abteilung Fußball
- 5) dem Vorsitzenden des Spielausschusses der Abteilung Fußball

**Der Gesamtvorstand besteht aus:**

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand
- 2) den Abteilungsleitern
- 3) den verschiedenen Ausschüssen

§ 11  
Vorstandswahl

Die Wahl des **geschäftsführenden Vorstandes** und des **Gesamtvorstandes** erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Ergänzungswahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 - Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12  
Befugnisse des **geschäftsführenden Vorstandes**

Der erste und zweite Vorsitzende **vertreten** den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertreterbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Der **erste Vorsitzende** leitet die Verhandlungen des **geschäftsführenden Vorstandes**, er beruft den **geschäftsführenden Vorstand**, so oft es die Lage der Geschäfte erforderlich macht oder 3 Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstandes** dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den **geschäftsführenden Vorstandssitzungen** sollen schriftlich erfolgen. Der **geschäftsführende Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **ersten Vorsitzenden**. **Die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen ebenfalls durch den ersten Vorsitzenden. Er beruft den Gesamtvorstand so oft es die Lage der Geschäfte erforderlich machen ein, mindestens jedoch vierteljährlich im Laufe eines Geschäftsjahres.**

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des **geschäftsführenden Vorstandes**, des **Gesamtvorstandes** und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des **geschäftsführenden Vorstandes**, des **Gesamtvorstandes** und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, **und** die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer, dem **ersten und zweiten Vorsitzenden** zu unterschreiben.

**Der 1. Kassier ist in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Kassenwesens für die EDV unterstützte Kassenverwaltung verantwortlich.**

Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen **detaillierten Jahresabschlussbericht** zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des **ersten oder zweiten Vorsitzenden leisten**.

Der **geschäftsführende Vorstand** ist berechtigt den **ersten und zweiten Vorsitzenden** oder ein anderes Mitglied des **geschäftsführenden Vorstandes** zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

**Jugendabteilung**

**Seit dem 27. Januar 1995 besteht für die Jugendabteilung eine Jugendordnung. Sie ist die Grundlage für die Richtlinien, Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung. Die Jugendordnung ist der Vereinssatzung als Anhang zugeordnet.**

§ 14

**Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem **1. Kassier** für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom **geschäftsführenden Vorstand** genehmigten Ausgaben.

§ 15

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem **01.01.** und endet mit dem **31.12.**

§ 16

**Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)  
und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Im ersten Monat eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger und Aushang an den Anschlagtafeln allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des **ersten Vorsitzenden** sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Der **Jahresabschlussbericht des 1. Kassiers** und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Neuwahlen, bzw. Ergänzungswahlen des **Gesamtvorstandes** und der Kassenprüfer
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des **Gesamtvorstandes** erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, **welcher** der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Handzeichen erforderlich.

In dringenden Fällen kann der **geschäftsführende Vorstand** selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlicher Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 8 Tage vor dem Termin öffentlich an die Mitglieder erfolgt.

#### § 17

##### **Wahlausschuss**

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein dessen Belange kennen. Amtierende **Mitglieder des Gesamtvorstandes** dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten **Gesamtvorstandes** und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 19 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekanntzugeben.

#### § 18

##### **Abteilung Tischtennis**

**Mit der Zusatzsatzung vom 30. November 1976 wurde der Anschluss der Tischtennisabteilung an den Gesamtverein festgelegt. Diese Zusatzsatzung ist in überarbeiteter Form nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 27. Januar 1995 dieser Vereinssatzung als Anhang zugeordnet.**

#### § 19

##### **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

**§ 20  
Auflösung**

**Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.**

**§ 21  
Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e.V., bei eingetragenen Vereinen auch durch das zuständige Registeramt sowie des zuständigen Finanzamtes Karlsruhe Durlach und durch den Versammlungsbeschluss vom **27.1.1995** in Kraft.

Pfinztal - Kleinsteinbach, den 27. Januar 1995

**Unterschriften:**

1. Vorsitzender, Wolfgang Michelberger.....

2. Vorsitzender, Michael Schaier.....

Schriftführer, Wolfgang Grimsel.....

**Zusatzsatzung der Abteilung Tischtennis  
des ATSV Kleinsteinbach e. V. 1897 / 1908**

- 1.) Die Abt. Tischtennis ist als selbständige Abteilung dem ATSV Kleinsteinbach e. V. 1897 / 1908 (im folgenden Gesamtverein genannt) angegliedert.
- 2.) Die Mitglieder der Abt. Tischtennis sind gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvereins.
- 3.) Die Abt. Tischtennis wählt Ihre eigene Verwaltung, die vom Gesamtverein nicht bestätigt werden muss.
- 4.) Bezüglich der Mitgliedsbeiträge gilt ab **14.3.1994** folgende Regelung:
  - a) Die Abt. Tischtennis kassiert die Beiträge Ihrer Mitglieder weiterhin selbst.
  - b) Der Zuschlag von DM 5,00 für Mitglieder der Abt. Tischtennis entfällt, damit entfallen auch gegenseitige Erstattungen dieses Betrages.
  - c) Bei Neumitgliedern fließt der Betrag der Abteilung / Gesamtverein zu, welche das neue Mitglied geworben hat.
- 5.) Die Abt. Tischtennis ist berechtigt Veranstaltungen in eigener Regie durchzuführen, die Termine werden jedoch mit dem Vorstand des Gesamtvereines abgesprachen.
- 6.) Die Einnahmen aus Veranstaltungen der Abt. Tischtennis fließen voll in die Abteilungskasse.
- 7.) Die Abteilung Tischtennis ist verpflichtet bei den Hauptversammlungen des Gesamtvereines Rechenschaftsberichte abzugeben.
- 8.) Falls es die aktuellen Geschäfte erfordern, sind zu den Verwaltungssitzungen gegenseitige Einladungen erwünscht.

Pfingsttal-Kleinsteinbach, den 27. Januar 1995

**Unterschriften:**

1. Vorsitzender, Wolfgang Michelberger.....

2. Vorsitzender, Michael Schaier.....

Abteilungsleiter Tischtennis, Bernd Giesinger.....

Schriftführer, Wolfgang Grimsel.....